

## Die Reichsfuttermittelstelle.

(Amtliche Meldung.)

wtb. Berlin, den 8. September.

Die Reichsfuttermittelstelle veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Nach der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 2. Juni 1915 hat die Reichsfuttermittelstelle festzusetzen, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Sie kann weiter die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen treffen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Reichsfuttermittelstelle im Einvernehmen mit ihrem Beirat angeordnet, daß der Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe ausschließlich gegen die von ihr ausgestellten Gerstenbezugscheine erfolgen darf, und daß sämtliche Gerstenbezugscheine bis auf weiteres der Gerstenwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin und München eingehändigt werden, der danach allein die Möglichkeit des Ankaufs von Gerste für Brauereien und andere Gerste verarbeitende Betriebe gegeben ist.

Ein unmittelbarer Ankauf von Gerste ist diesen Betrieben daher nicht gestattet. Wenn sie Gerste kaufen wollen, müssen sie dies entweder durch die Gerstenwertungs-Gesellschaft tun oder sich von ihr als Kommission bestellen lassen. Gegenteilige Pressenachrichten sind unzutreffend. Wer unbefugt (also ohne Gerstenbezugschein) beschlagnahmte Vorräte (alle Gerste ist zu Gunsten der Kommunalverbände beschlagnahmt) verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird nach der Gerstenverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Gerste, die ein Betriebsunternehmer unbefugt erworben oder verarbeitet hat, verfällt ohne Entgelt zu Gunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.